

J o u r n a l
von und für
F r a n k e n.

Fünften Bandes erstes Heft.

I.

Briefwechsel über die Handlohnbarkeit der sogenannten Gemeind-
Nutzungen, besonders wenn sie unter die Gemein-
deleute einzeln vertheilt werden.

a) Schreiben.

In dem hiesigen kleinen Fürstenthum, wie in den übrigen Theilen Deutschlands, fangen die Gemeinden an, ihre entbehrliche Weid- und verödete Waldplätze urbar zu benutzen und in die Güter zu vertheilen.

Sothane Bauerlehen- und Söldengüter sind der Commun-
Nutzbarkeiten berechtigt und mehrentheils mit einem Handlohn bey vorgehenden Veränderungen des Besitzers be-
haftet.

Man wollen sich Zweifel ansinnen, ob die befragten Gemeinplätze in der Einschätzung zum Handlohn

Journ. v. u. f. Fr. V. B. I. 4.

a) gar

- a) gar nicht absonderlich anzurechnen,
oder
- b) in besondern Anschlag zu bringen,
oder im Gegentheil
- c) von der Massa des ganzen Wehrts eines
Gutes oder Sölden gar wiederum
abzuziehen seyn möchten?

Ich pflichte der ersten Meinung bey, weiß

- 1) die handlohnbare Güter zu den Gemein-
dungen vorhin berechtigt, folglich diese
ein Appertinens reale von jenen gewesen,
auch in dieser Eigenschaft
- 2) den Wehrt des Guts schon zu erhöhen
geholfen haben, daß folglich
- 3) die Gemeindutilitäten entweder ad b) in
zweifachen Anschlag kämen, oder ad c)
ein Appertinens reale von dem Gut un-
billigst getrennt würde, endlich
- 4) weil dergleichen Gemeindgüter im wahren
juristischen Sinn quoad dominium nicht
singulis, sondern toti universitati zustän-
dig, daher nicht verkäuflich, sondern nur
der Gütermassa der gemeinsberechtigten
Hofes anklebend sind.

Der Satz ist augenfällig richtig, daß
ein Bauernhof in einer Gemeinde, welche
mit geraumigem Weidgang und schönen
Wald

Handlohnbarkeit der Gemeindnutzungen. 5

Waldungen versehen, bey gleicher Gütermassa mehrere Kaufsliebhaber finden werde, als in einer Commun, wo dergleichen Nutzbarkeiten fehlen: mithin scheineth mir auch die Folge richtig zu seyn, daß letztere abgesonderter weder angeschlagen noch weniger abgezogen werden dürfen.

Insgemein pflegt zu Gunsten der Handlohnstrenghheit vorgeschüht zu werden: „die Commun sey nicht laudemiabel; die Gemeindsgründe vorhin nicht handlohnbar gewesen; sie würden es aber werden, wenn die vertheilten Güter von der Taxation nicht decurtirt würden &c.“

Ich glaube mit Bestand antworten zu dürfen: die Gemeinds- Nutzbarkeiten an Weide, Waldungen &c. sind vor der Vertheilung in einem abgesonderten Anschlag oder unmittelbar nicht, wohl aber im Ganzen und mittelbar laudemiabel gewesen, weil sie zur Vermehrung des Wehrts eines Hofgutes unwidersprechlich bengetragen haben.

Würden aber die vertheilten Communplätze gar abgezogen, so würde der Lehensherr des vorhin genossenen Rechts und resultirenden höhern Wehrts offenbar verlustiget werden.

Ob nun meine Meinung irrig sey, oder Beyfall verdiene, darüber wünsche Der o Beurtheilungsgründe zu vernehmen, mit der weitem gefälligen Nachricht, wie es hierinn in Hochfürstl. Bambergisch. Wirzburgisch. und Bayreut. Landen gehalten zu werden pflege.

Vielleicht sind Euer ic. besondere dahin abzielende Landes-, oder Rechnungs-, Ordnungen, oder einige cameralistische oder juridische Bücher bekannt, welche mir namhaft zu machen bitte, um solche anschaffen zu können. Was hierüber Lange ad loddicum Beck de Laudemio und Strubende iure villicorum berührt haben, ist mir wohl bewußt.

Herr von Pfeifer unterstellet wegen Besteuerung der Commungüter und Viehes fast gleiche Grundsätze, welche mir gar nicht entgegen sind. Sonst ist mir über diesen Gegenstand keine besondere Abhandlung zu Handen gekommen. Die Fürstl. Bayreut. Handlohnordnung lese in mehreren Büchern angezogen und gerühmt, ich besitze aber solche nicht, weiß auch nicht, ob sie gedruckt sey. Vielleicht enthält sie
etwas

Handlohnbarkeit der Gemeindnutzungen. 7

etwas von dem Handlohn der Gemeindnutzungen.

Ich verharre ic. ic.

b) Antwort hierauf von dem Reichsritterschaftl. Steigerwaldisch. Cassierer Nebmann.

Je mehr ich mich durch Euer ic. Schreiben vom 15 dieses Monats, in Betreff des Handlohns von Gemeindstücken, welche eine Dorfs-gemeinde bisher gemeinschaftlich genossen hat, jetzt aber an ihre einzelne Mitglieder zur Urbarmachung vertheilet, beehrt finde, um desto mehr wünsche ich, daß meine gegenwärtige Antwort Ihrer Erwartung ein vollständiges Genügen leisten möge.

Allgemein ist bekannt, daß das Handlohnsgesetz nicht nur in jedem Land, sondern oft auch in jedem Dorf nach einer besondern Observanz erhoben werde, ja oft findet sich in einem einzigen Dorf drey und mehrerley Herkommen. Es folgt daraus, daß man sich der Billigkeit gemäß nach jedem einzelnen Herkommen richten müsse, und dann erst nach allgemeinen Grundsätzen verfahren könne, wenn jenes nichts entscheidet.

Eine von den allgemeinen und gewiß von Niemand widersprochenen Regeln ist

wohl diese, daß daß nur der Dominus directus von den lehenbaren Gütern Handlohn zu erheben befugt sey. Nun kann sich aber in einem vermischten Dorfe ein einzelner Vogtenherr der lehensherrlichkeit über die der Gemeinde zuständige Almends. Güter gewiß nicht anmaßen, wenn schon seine einzelne Unterthanen an der Abnutzung derselben Antheil nehmen. Er ist also auch nach allgemeinen Gründen nicht befugt, ein Handlohn davon zu verlangen, es mag sein Unterthan im Allgemeinen einen Nutzen davon haben, oder es mag ihm sein Antheil zur besondern Bebauung und Nutznießung zugethellt werden. Wirklich habe ich daher auch gefunden, daß die Freyherrl. F. . . . Unterthanen in dem Wirzburgl. Ort D — im Amt G. . . . diese Freyheit genießen, dergestalt daß entweder von dem bedungenen Kaufschilling oder dem Schätzungsbetrag eines Guts allezeit ein festgesetztes Quantum für die Gemeind. Nutzungen abgezogen und handlohnfrey passirt wird. Würden hier die Gemeindgründe vertheilt, und jedem Einwohner, was ihn betrifft, einzeln eingeräumt, so ist wohl kein Zweifel, daß die Freyherrl. F. . . . Familie kein Handlohn davon erheben oder verlangen

Handlohnbarkeit der Gemeindnutzungen. 9

langen könnte. Allein dieses ist der einzige Ort, wo ich ein solches Herkommen wahrgenommen habe, sonst aber ist unter so vielerley Herrschaften, deren Rechnungen ich dem hundert nach eingesehen und revidirt habe, allgemein, sowohl in vermischten als unvermischten Ortschaften, gewöhnlich, daß, wenn ein Gut, Sölde oder Haus mit allen Rechten, Ein- und Zugehörungen, folglich auch mit dem darunter begriffenen Gemeindrecht an Hut, Weide, Abnutzung der Gemeindwäldungen ic. verkauft, oder in dazu geeigneten Fällen eingeschätzt wird, das Handlohn von dem ganzen Kauffschilling oder Schätzungswehrt erhoben — und für das Gemeindrecht nichts abgezogen, oder handlohnfrei passirt wird: denn der Lehen-, oder Eigenthumsherr reicht dem Lehenmann nicht bloß die zu dem Lehengut gehörige Gründe, sondern auch das demselben anflebende Recht zu der Gemeindnutzung zum Lehen. Wenn ein Gut nicht überhaupt, sondern nach seinen abgesonderten Theilen eingeschätzt wird, pflegt man das Gemeindrecht besonders zu würdigen und zum handlohnbaren Anschlag zu rechnen. Da ich habe mehr als dreßsig Fälle sowohl bey Güterzerschlagungen als andern Veranlassungen

sungen in Rechnungen gefunden, wo das Recht an den unvertheilten Gemeindnuzungen Antheil zu nehmen, von einem Besitzer an den andern besonders verkauft und allemahl das Handlohn ohne Widerrede dem Lehenherrn des Unterthans entrichtet worden.

Da nun bey diesem Herkommen die Gemeindnuzung handlohnbar ist; so würde allerdings der Lehenherr seines ausgeübten und hergebrachten Rechts entsezet werden, wenn nach Aufhebung der Gemeinschaft jeder Gemeindsmann seinen Antheil besonders benutzen, und solchen nicht mehr verhandeln wollte. Des lezten Vortheil würde dadurch sehr vergrößert; denn eines theils kann er den auf ihn fallenden Antheil besser als vorhin benutzen, und andern theils entledigte er sich dadurch des bisher aufgehabten Handlohns; der Lehenherr würde aber dabey sehr einbüßen, weil ein Hof, Gut, Sölde oder Haus natürlicher Weise nach Absonderung des Gemeindrechts nicht mehr so viel als vorhin wehrt ist, folglich auch nicht mehr so viel Handlohn gibt.

Euer ic. mir geneigttest überschriebene Meinung ist also der allgemeinen Observanz und der Billigkeit gemäß, so daß meines geringen Erachtens kein Unterschied ist, ob a) die

die Gemeindgüter gemeinschaftlich oder b) vertheilter genossen, und ob sie c) bey einem Gut als dessen Zugehörungen oder d) abgesondert verkauft, oder eingeschätzt werden. Allemahl bleiben sie dem Handlohn unterworfen, wenn sie bisher auf obige Art damit belegt gewesen sind.

In einem unvermischten oder allein herrischen Ort, wo Grund und Boden vor der Anbauung dem Ortsherrn zuständig war, findet sich gar kein Anstand bey der Sache; denn das Ganze gehört dem Herrn. Was der Gemeinde zur Hutweide oder zur Behölsung verwilligt war, kann sie ohne desselben Vergünstigung nicht verändern. Wir sind daher sehr viele Fälle bekannt, wo man öde oder zur Hut bestimmte Plätze nicht anders urbar machen und unter die Gemeinleute vertheilen ließ, als daß sie, wie einzelne stiegende Lehen, nicht nur mit dem Handlohn, sondern auch mit einem proportionirten Grundzins belegt worden, und kein einziger Unterthan hat es anders verlangt oder etwas darwider einzuwenden begehrt.

In gemeinschaftl. Orten wird dieses Recht billig auch gemeinschaftlich ausgeübt, so daß jeder Herr nach der Anzahl seiner darin habenden Unterthanen daran Theil nimmt.

Wenn

Wenn aber in einem vermischten Ort ein Herr allein die Dorfherrschaft hergebracht hätte, scheint es, als ob die Gemeindefrechte von ihm allein abhingen, und aus diesem Grund mag die oben angeführte Observanz zu D — — — herrühren. Allein er ist doch nicht Eigenthums-, oder Lehnherr über die Gemeindgüter eines vermischten Orts, und kann also von Rechtswegen über die Antheile der darin befindlichen fremdherrschafel. Unterthanen nichts verfügen, noch weniger ihre reichsunmittelbaren Lehnherrn des bisher unter dem ganzen Kaufswehrt erhobenen Handlohns entsetzen.

Die Hochfürstl. Brandenburg, Bayreut. Handlohnordnung ist niemahls gedruckt worden. Sie entscheidet vom gegenwärtigen Fall gar nichts, man müßte denn daraus, daß unter den handlohnfreien Dreingaben die Antheile der Unterthanen an den Gemeindgütern nicht benannt sind, argumentiren, daß sie also als handlohnbar angesehen werden, und so wird es auch meines Wissens in praxi beobachtet. Gleiches kann ich auch von Anspach. Aemtern versichern.

Mit einem Wort, niemahls habe ich, außer zu D — — — gefunden, daß die
Ges

Handlohnbarkeit der Gemeindnuzungen. 13

Gemeindgüter • Auctheile handlohnfrey gelassen worden sind.

Ein anderes Verhältniß hat es aber mit solchen einer Dorfgemeinde zuständigen Grundstücken, welche bereits urbar gemacht sind; die zum Besten des gemeinen Sackels verpachtet werden, und wovon Singuli nichts genießen. Wenn diese bisher zins, gült- und handlohnfrey gewesen, so können sie auch neuerlich nicht damit belegt werden, wenn sie schon, wie nicht zu vermuthen ist, unter die einzelnen Gemeindegossen vertheilt werden sollten.

Von einem andern Autor, als denen, die Euer ꝛc. schon angeführt haben, ist mir über diesen Gegenstand nichts bekannt.

Ich empfehle mich ꝛc. ꝛc.

Erlang den 21. Julii 1791.
